

Anlage 1: Synopse Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen vom 20.12.2005

Bisherige Betriebssatzung	Neue Betriebssatzung
Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen vom 20.12.2005 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2012	Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen vom 20.12.2005 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom *
Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO– vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 10.12.2012 folgende Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. 8. 2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am * folgende Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb beschlossen:
§ 1 Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Wermelskirchen werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebssatzung, der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen - Entwässerungssatzung - und der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - in der jeweils gültigen Fassung geführt. (2) Zweck des Betriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung nach § 53 LWG NW.	§ 1 Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Wermelskirchen werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebssatzung, der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen - Entwässerungssatzung - und der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - in der jeweils gültigen Fassung geführt. (2) Zweck des Betriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung nach § 53 LWG NW.
§ 2 Name Der Betrieb führt den Namen "Städtischer Abwasserbetrieb Wermelskirchen".	§ 2 Name Der Betrieb führt den Namen "Städtischer Abwasserbetrieb Wermelskirchen".
§ 3 Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung besteht aus drei gleichgeordneten Mitgliedern. Technischer	§ 3 Betriebsleitung <u>(1) Zur Leitung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen wird der Stadtkäm-</u>

Betriebsleiter

~~ist der/die jeweilige Leiter(in) des Tiefbauamtes, kaufmännischer Betriebsleiter der/die jeweilige Leiter(in) der Kämmerei und Verwaltungsleiter der/die jeweilige Leiter(in) des Amtes für Bauverwaltung der Stadt Wermelskirchen. Der Betriebsausschuss bestellt, auf Vorschlag der Betriebsleitung, für jeden Betriebsleiter eine(n) Stellvertreter(in).~~

~~(2) Die Betriebsleitung hat den Verwaltungsvorstand und den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie über die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen zu unterrichten.~~

~~(3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet eigenverantwortlich. Entscheidungen von Bedeutung für den Gesamtbetrieb trifft die Betriebsleitung gemeinsam. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so ist die Angelegenheit im Verwaltungsvorstand zu erörtern, und vom Bürgermeister zu entscheiden.~~

(4) Der Städtische Abwasserbetrieb Wermelskirchen wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.

(5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (~~vgl. § 10 Absatz 1 EigVO~~). Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.

(6) Die Betriebsleitung ist für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten zuständig. Der Betriebsausschuss ist nachträglich über diese Rechtsgeschäfte zu unterrichten.

merer als Betriebsleiter bestellt.

(2) Der Städtische Abwasserbetrieb Wermelskirchen wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung ist für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten zuständig. Der Betriebsausschuss ist nachträglich über diese Rechtsgeschäfte zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abwasserbetrieb Wermelskirchen steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im Übrigen bleiben §§ 31 GO NW und 5 Absatz 2 EigVO unberührt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat gem. Zuständigkeitsordnung ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:

- a) Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind;
- b) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung;
- c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 13 (2) dieser Satzung;
- d) Benennung der/des Wirtschaftsprüfer(in)s für den Jahresabschluss;
- e) Entscheidung über Verträge und Auftragsvergaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000,-- € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind; sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen, ist die Betriebsleitung zur Auftragsvergabe ermächtigt: Die im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittelmüssen für die Vergabe ausreichen. Hierbei sind die Grenzen einer Überschreitung nach § 13 (2) zugrunde zu legen. Auf die Regelungen der Zuständigkeitsordnung wird verwiesen;
- f) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,-- € übersteigen;
- g) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- € übersteigen;
- h) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsver-

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abwasserbetrieb Wermelskirchen steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im Übrigen bleiben §§ 31 GO NW und 5 Absatz 2 EigVO unberührt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat gem. Zuständigkeitsordnung ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:

- a) Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind;
- b) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung;
- c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 13 (2) dieser Satzung;
- d) Benennung der/des Wirtschaftsprüfer(in)s für den Jahresabschluss;
- e) Entscheidung über Verträge und Auftragsvergaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000,-- € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind; sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen, ist die Betriebsleitung zur Auftragsvergabe ermächtigt: Die im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittelmüssen für die Vergabe ausreichen. Hierbei sind die Grenzen einer Überschreitung nach § 13 (2) zugrunde zu legen. Auf die Regelungen der Zuständigkeitsordnung wird verwiesen;
- f) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,-- € übersteigen;
- g) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- € übersteigen;
- h) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsver-

ordnung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt; i) die Bestellung der Stellvertreter der Betriebsleiter gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung; j) Zustimmung zum Erlass von Dienstanweisungen für die Betriebsleitung. (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 GO gilt entsprechend. (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. (5) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Absatz 5 Satz 2 sinngemäß.	ordnung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt; i) Zustimmung zum Erlass von Dienstanweisungen für die Betriebsleitung. (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 GO gilt entsprechend. (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. (5) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Absatz 5 Satz 2 sinngemäß.
§ 5 Rat Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.	§ 5 Rat Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
§ 6 Stellung des Bürgermeisters und des Verwaltungsvorstandes (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister unter Beteiligung des Verwaltungsvorstandes der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. (2) Die Betriebsleitung hat den Verwaltungsvorstand in wichtigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet in Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Rat vor. (3) Glaubte die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können	§ 6 Stellung des Bürgermeisters und des Verwaltungsvorstandes (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister unter Beteiligung des Verwaltungsvorstandes der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. (2) Die Betriebsleitung hat den Verwaltungsvorstand in wichtigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet in Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Rat vor. (3) Glaubte die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können

und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.	und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
§ 7 Kämmerer Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.	§ 7 Kämmerin/Kämmerer Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer, <u>sofern diese/dieser nicht selbst Betriebsleiterin/Betriebsleiter ist</u>, den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat <u>ihr/ihm</u> ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
§ 8 Aufgabenerledigung/Personalstellung (1) Der Städtische Abwasserbetrieb Wermelskirchen beschäftigt kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich der Einrichtungen und des Personals der Stadt Wermelskirchen. Die hierfür anfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten erstattet der Städtische Abwasserbetrieb Wermelskirchen an die Stadt Wermelskirchen. (2) Die Stadt Wermelskirchen stellt dem Abwasserbetrieb das im Wirtschaftsplan und im Stellenplan beschlossene Personal zeitnah zur Verfügung. Bei Ausschreibung und Stellenbesetzung sollen die Vorschläge der Betriebsleitung berücksichtigt werden.	§ 8 Aufgabenerledigung <u>(1) Bei dem Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.</u> <u>(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.</u> <u>(3) Die bei dem Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Wermelskirchen geführt und in der Stellenübersicht des Städtischen Abwasserbetriebes nachrichtlich angegeben.</u>
§ 9 Kassenführung Die Kassengeschäfte des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen werden von der Stadtkasse wahrgenommen. § 7 dieser Satzung gilt entsprechend.	§ 9 Kassenführung Die Kassengeschäfte des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen werden von der Stadtkasse wahrgenommen. § 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
§ 10 Vertretung des Betriebes (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Städt. Abwasserbetriebes Wermelskirchen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen vertritt der Bürgermeister die Stadt.	§ 10 Vertretung des Betriebes (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen vertritt der Bürgermeister die Stadt.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister – Städtischer Abwasserbetrieb Wermelskirchen" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen. (3) Die Erklärungen nach § 64 Abs.1 GO NW sind vom Bürgermeister oder dessen Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung – in der Regel dem Betriebsleiter, zu dessen Aufgabengebiet die Angelegenheit gehört – oder dessen Vertreter – zu unterzeichnende Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 64 Abs. 2 GO NW und werden somit nicht von der Regelung des § 64 Abs. 1 GO NW erfasst. (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen öffentlich bekannt gemacht.	(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister – Städtischer Abwasserbetrieb Wermelskirchen" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen. (3) Die Erklärungen nach § 64 Abs.1 GO NW sind vom Bürgermeister oder dessen Vertreter und der Betriebsleitung oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 64 Abs. 2 GO NW und werden somit nicht von der Regelung des § 64 Abs. 1 GO NW erfasst. (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen öffentlich bekannt gemacht.
§ 11 Wirtschaftsjahr Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 11 Wirtschaftsjahr Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 12 Stammkapital Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.533.875,64 Euro.	§ 12 Stammkapital Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.533.875,64 Euro.
§ 13 Wirtschaftsplan (1) Die Betriebsleitung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Gesamtergebnisplan mit den Teilergebnisplänen, dem Gesamtfinanzzplan mit den Teilfinanzplänen einschließlich der Übersicht über die Investitionsmaßnahmen. (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die 10 % mindestens jedoch 50.000,-- € des Ansatzes im Finanzplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).	§ 13 Wirtschaftsplan (1) Die Betriebsleitung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Gesamtergebnisplan mit den Teilergebnisplänen, dem Gesamtfinanzzplan mit den Teilfinanzplänen einschließlich der Übersicht über die Investitionsmaßnahmen. (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die 10 % mindestens jedoch 50.000,-- € des Ansatzes im Finanzplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).

(3) Die Produkte des Städtischen Abwasserbetriebes bilden ein Budget im Sinne des § 21 Gemeindehaushaltsverordnung. Weitergehende Regelungen werden im Wirtschaftsplan getroffen. (4) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. (5) Die Richtlinien für die Durchführung des Bauinvestitionscontrollings der Stadt Wermelskirchen in der jeweils gültigen Fassung sind im Städtischen Abwasserbetrieb anzuwenden.	(3) Die Produkte des Städtischen Abwasserbetriebes bilden ein Budget im Sinne des § 21 Gemeindehaushaltsverordnung. Weitergehende Regelungen werden im Wirtschaftsplan getroffen. (4) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. (5) Die Richtlinien für die Durchführung des Bauinvestitionscontrollings der Stadt Wermelskirchen in der jeweils gültigen Fassung sind im Städtischen Abwasserbetrieb anzuwenden.
§ 14 Zwischenbericht Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.	§ 14 Zwischenbericht Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.
§ 15 Jahresabschluss Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.	§ 15 Jahresabschluss Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
§ 16 Inkrafttreten Die Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen vom 12.12.2005 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Die Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen vom 12.12.2005 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.